

Entgeltsatzung 7-02

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Entgeltsatzung)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
 - § 1 Einmaliger Beitrag
 - § 2 Gebühren
 - § 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - § 4 Aufwendungsersatz
 - § 5 Abwasserabgabe
 - § 6 Grundstücksfläche

2. Abschnitt: Einmaliger Beitrag
 - § 7 Art und Umfang des einmaligen Beitrages
 - § 8 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
 - § 9 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
 - § 10 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
 - § 11 Tiefenmäßige Begrenzung
 - § 12 Beitragssätze
 - § 13 Fälligkeit
 - § 14 Anschlussleitungen
 - § 15 Vorausleistungen, Vorauszahlungen

3. Abschnitt: Schmutzwassergebühr
 - § 16 Gebührenschuldner
 - § 17 Gebührenmaßstab
 - § 18 Gewichtung
 - § 19 Abzugsmenge
 - § 20 Gebührensatz
 - § 21 Erhebungsverfahren

4. Abschnitt: Oberflächenwassergebühr
 - § 22 Entstehung der Gebühr
 - § 23 Gebührenschuldner
 - § 24 Gebührenmaßstab
 - § 25 Feststellung der Berechnungsfläche
 - § 26 Fortschreibung
 - § 27 Nachfeststellung
 - § 28 Aufhebung
 - § 29 Gebührensatz
 - § 30 Festsetzung, Fälligkeit

5. Abschnitt: Vorbehandlungsanlagen
 - § 31 Gebührenschuldner
 - § 32 Gebührensatz und Fälligkeit

6. Abschnitt: Abwasseruntersuchungen

- § 33 Gebührenschuldner
- § 34 Untersuchungen durch das städtische Labor
- § 35 Untersuchungen durch Fremdlabors
- § 36 Fälligkeit

7. Abschnitt: Abwasserabgabe

- § 37 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Pflichten der Schuldner
- § 39 Nachprüfung
- § 40 In Kraft Treten

Anlage zur Entgeltsatzung; Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung)
vom 01.01.1996¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2023²

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.1995 folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Einmaliger Beitrag

Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser nach Maßgabe der §§ 7-15 dieser Satzung.

§ 2
Gebühren

Die Stadt erhebt Gebühren

- (1) zur Deckung der Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und der Entsorgung von Abwassersammelgruben nach Maßgabe der §§ 16 - 21 dieser Satzung (Schmutz- wassergebühr),
- (2) zur Deckung für die Kosten der Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers nach Maßgabe der §§ 22 - 30 dieser Satzung (Oberflächenwassergebühr),
- (3) zur Deckung der Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 27.07.1993 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der §§ 31 und 32 dieser Satzung und
- (4) zur Deckung der Kosten von Abwasseruntersuchungen nach § 12 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung und der beantragten Untersuchungen zur Feststellung des Gewichtungsfaktors (§ 18 Abs. 7) nach Maßgabe der §§ 33 – 36 dieser Satzung.

§ 3
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Ist der Grundstückseigentümer nicht zur Benutzung der Abwasseranlage berechtigt, so kann die Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

¹ Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1996

² Amtsblatt Nr. 71/2023 vom 01.12.2023 mit Wirkung 01.01.2024

§ 4
Aufwendungsersatz

Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5
Abwasserabgabe

Zu den Kosten i. S. des § 2 gehört auch die Abwasserabgabe; § 37 bleibt unberührt.

§ 6
Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche jeder wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294).

2. Abschnitt:
Einmaliger Beitrag

§ 7
Art und Umfang des einmaligen Beitrags

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung getrennt erhoben.
- (2) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zu Grunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Leitungen für doppelten Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser	50 v. H.	50 v. H.
2. Mischwasserkanäle	40 v. H.	60 v. H.
3. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
4. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

- (3) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.
- (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung ermittelt.

§ 8

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
- bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können und
 - soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.

Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.

Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

- (2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht der Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.

§ 9

Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die durch Vervielfachung mit der Geschossflächenzahl (GFZ) gewichtete Grundstücksfläche.

- (2) Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt:

1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Sind im Bebauungsplan keine GFZ vorhanden, ist von den übrigen Festsetzungen, insbesondere von der Baugebietsart und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, auszugehen. Die GFZ ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. 11. 2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz am 03. 07. 2023 (BGBl. Nr. 176) festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die in der selben Vorschrift festgelegten Höchstgrenzen für die GFZ dürfen nicht überschritten werden. In Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ist ebenso zu verfahren.
3. Auf angeschlossene und anschließbare Grundstücke im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) sind die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend der stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.
4. Ergibt sich nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 keine GFZ, sondern eine Baumassenzahl, so ist die Baumassenzahl mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ umzuwandeln.
5. Ist die tatsächliche GFZ größer als die nach Nr. 1 - 4 ermittelte, so ist die tatsächliche Geschossflächenzahl im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches zu Grunde zu legen.

6. Für selbständige Garagengrundstücke und rein unterirdische Nutzungen sowie baulich nicht nutzbare Grundstücke beträgt die GFZ 0,5.
7. Für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Freibäder, Freizeitanlagen, Campingplätze und vergleichbare großflächige vorwiegend nicht bauliche Nutzungen wird eine GFZ von 0,2 zu Grunde gelegt, wenn nicht tatsächlich eine höhere GFZ vorhanden ist.

§ 10
Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in

- Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO)	0,2
- Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
- Kerngebieten (§ 7 BauNVO)	1,0
- sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte diffus bebaute Gebiete)	0,4

Soweit in einem verbindlichen Bauleitplan keine Abflussbeiwerte genannt sind, gelten die Grundflächenzahlen als Abflussbeiwerte.

- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte, sofern in einem verbindlichen Bauleitplan keine eigenen Abflussbeiwerte hierfür genannt sind.

+

1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
3. Friedhöfe 0,1
4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen 0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8

- | | | |
|-----|-----------------------------|-----|
| 6. | Gärtnereien und Baumschulen | |
| | a) Freiflächen | 0,1 |
| | b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 7. | Kasernen | 0,6 |
| 8. | Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 9. | Kleingärten | 0,1 |
| 10. | Freischwimmbäder | 0,2 |
| 11. | Tankstellen | 0,9 |
- (4) Im Außenbereich sind die Abs. 2 und 3 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

- (1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:
1. zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4 beim Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung,
 2. bebaute oder befestigte Flächen, die angeschlossen sind, beim Beitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung.

§ 12

Beitragssätze

Die Beitragssätze betragen

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| - für das Schmutzwasser | 6,34 EUR/m ² |
| - für das Oberflächenwasser | 15,03 EUR/m ² |

§ 13
Fälligkeit

Einmalige Beiträge werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Anschlussleitungen

- (1) In den Beitragssätzen sind die Aufwendungen für Anschlussleitungen nach § 9 Abs. 2 der Abwassersatzung enthalten.
- (2) Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind gesondert nach den tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Vorausleistungen, Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG erheben. Sie werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann Vorauszahlungen für Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung gem. § 13 Abs. 2 KAG erheben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt:
Schmutzwassergebühren

§ 16
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Schmutzwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.

Hierzu gehören neben den an die leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke die Grundstücke, die durch abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen entsorgt werden.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer als Mieter oder Pächter auf Grund eines eigenen Vertragsverhältnisses vom Wasserversorgungsunternehmen Frischwasser bezieht.

§ 17
Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gelten
 1. das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser,
 2. das auf dem Grundstück aus privateigenen Förderanlagen zum Zwecke der

- Trinkwasserversorgung geförderte Wasser,
3. sonstiges Wasser, das dem Grundstück zugeführt wird oder zufließt und Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird.
 4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein,
 5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen.
- (3) Die Messung und Ermittlung des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers (Abs. 2, Ziffer 1) erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010). In allen anderen Fällen sind die in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermengen vom Gebührenschuldner über Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die privaten Wasserzähler werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Sie können plombiert werden. Hat eine private Messeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird der Verbrauch auf der Grundlage der AVBWasserV ermittelt.
- (5) Ist eine Messung der Bezugswassermengen im Einzelfall nicht möglich, werden bei der Gebührenberechnung die Bezugswassermengen geschätzt. Bei der Schätzung der Bezugswassermengen für abflusslose Gruben wird der durchschnittliche Wasserverbrauch je Einwohner des Stadtgebietes zu Grunde gelegt. Ist eine Messung oder Schätzung des durchschnittlichen Wasserbezuges nicht möglich, wird ein Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 18 **Gewichtung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern 1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.
- (2) Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor G_S. Der Gewichtungsfaktor G_S errechnet sich nach der folgenden Formel:
$$G_S = (\text{TOC} - 235) \times 0,00128 \times (\text{TOC} : \text{BSB}_5) + 1.$$

Der nach dieser Formel errechnete Gewichtungsfaktor wird auf die 5. Stelle nach dem Komma gerundet.
- (3) Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor G_S wird auf 0,85 festgelegt.
- (4) Für die Gewichtung der Schmutzwassermenge wird das arithmetische Mittel der im Kalenderjahr ermittelten TOC- und BSB₅-Werte zu Grunde gelegt.

Bei mehreren Einleitestellen ins Kanalnetz kann für jede Einleitestelle das Schmutzwasser gesondert gewichtet werden.
- (5) Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB₅-Werte nach DIN EN ISO 5815-1 H50, siehe Anlage.

Die Bestimmungen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe durchgeführt.
- (6) Der Zeitpunkt und die Anzahl der Abwasseruntersuchungen sowie die Probenahmeart werden von der Stadt unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsverhältnisse des Einleiters festgelegt.
- (7) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten zusätzliche Untersuchungen beantragen;

für diese erhebt die Stadt Gebühren nach §§ 33 - 36 dieser Satzung.

Die Untersuchungsergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

- (8) Liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, so ist die Stadt berechtigt, die Verschmutzung zu schätzen.

§ 19
Abzugsmenge

- (1) Weist der Gebührenschuldner nach, dass aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenes Wasser nicht als Schmutzwasser abgeführt wird, wird insoweit keine Schmutzwassergebühr erhoben (Abzugsmenge).
- (2) Die Abzugsmenge ist vom Gebührenschuldner durch Wasserzähler nachzuweisen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Wasserzähler wird von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Er kann plombiert werden.
- (3) Die Stadt kann von den Bestimmungen in Abs. 2 Ausnahmen zulassen, sofern der Gebührenschuldner die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Mengen in anderer Weise mit hinreichender Sicherheit nachweisen kann und die nicht eingeleitete Wassermenge 10m³ im Abrechnungszeitraum übersteigt.

§ 20
Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,75 EUR/m³
- (2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13,34 EUR. Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.

§ 21
Erhebungsverfahren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge eines Abrechnungszeitraumes berechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Gebührenschuldnern, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist Abrechnungszeitraum der jeweils für das Wassergeld geltende, in der Regel zwölfmonatige Abrechnungszeitraum.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraumes. Bei Gebührenänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend.
- (3) Die Stadt überträgt die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühren dem Wasserversorgungsunternehmen. Die Gebühren werden mit der Verbrauchsabrechnung für Wasser erhoben und mit dem Wassergeld fällig. Für Vorausleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV über Abschlagszahlungen entsprechend.
- (4) Anerkannte Abzugsbeträge nach § 19 werden mit der Schmutzwassermenge nach § 17 verrechnet, in Ausnahmefällen erstattet.
- (6) Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**4. Abschnitt:
Oberflächenwassergebühr**

**§ 22
Entstehung der Gebühr**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, sofern das Grundstück rechtlich oder tatsächlich vom Recht auf Einleitung des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

**§ 23
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner der Oberflächenwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann an den Verwalter gerichtet werden.

**§ 24
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche bemessen (Berechnungsfläche); für die Abflussbeiwerte ist § 10 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Berechnungseinheit ist 1 m² Berechnungsfläche. Die Berechnungsfläche wird auf volle m² abgerundet.
- (2) Abweichend hiervon wird die tatsächlich angeschlossene Grundstücksfläche angesetzt, wenn
 - a) der Gebührensschuldner dies beantragt; diesem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der angeschlossenen Grundstücksfläche und der nicht angeschlossenen Grundstücksfläche mit eingetragenen Maßen beizufügen;
 - b) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Grundstücksfläche Kenntnis hat.

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet.

- (3) Dabei werden im Fall von Abs. 2 teilbefestigte und angeschlossene Flächen nur mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:
 - a) - Gründächer von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.
 - Gründächer ab h > 10 cm mit 40 v. H.
 - Pflaster mit offenen Fugen (Fugenanteil > 20 %) mit 60 v. H.
 - bei versickerungsfähigem Pflaster ("Ökopflaster") kann eine Minderung bis auf 60 v. H. der befestigten Fläche vorgenommen werden.

Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen der Stadt ein entsprechendes Gutachten bzw. andere Nachweise vorzulegen.

- b) Von befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser regelmäßig als

Brauchwasser genutzt wird, werden 60 v. H. angesetzt, wenn ein Zisternenvolumen von 3 m³/100 m² befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche nachgewiesen wird.

Für Zwischenwerte ab 1 m³ Zisternenvolumen pro 100 m² befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche wird der Vomhundertsatz (f) nach folgender Formel berechnet:

$$f = 1,0 - x \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2 / 3 \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2 * (1,0 - 0,6)$$

Dabei ist die unbekannte "x", die das Zisternenvolumen in m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche ausdrückt, größer gleich 1 und kleiner gleich 3.

Der nach dieser Formel ermittelte Vomhundertsatz wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet.

§ 25

Feststellung der Berechnungsfläche

- (1) Die Berechnungsfläche wird gesondert festgestellt (§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG).
- (2) Die Berechnungsfläche wurde erstmals zum 01.01.1988 allgemein festgestellt.

§ 26

Fortschreibung

- (1) Die Berechnungsfläche wird fortgeschrieben, wenn
 - a) der Gebührenschildner wechselt;
 - b) sich der Abflussbeiwert ändert;
 - c) sich die Fläche der wirtschaftlichen Einheit oder die festgestellte tatsächlich angeschlossene Fläche ändert;
 - d) der Gebührenschildner beantragt, die Berechnungsfläche mit der tatsächlich angeschlossenen Fläche anzusetzen; dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der angeschlossenen und der nichtangeschlossenen Flächen mit den eingetragenen Maßen beizufügen;
 - e) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Fläche Kenntnis hat.
- (2) Fortschreibungszeitpunkt ist im Falle des Abs. 1 Buchstabe
 - a) - c) der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats; bei Eigentumswechsel zum 1. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend;
 - d) der Beginn des Monats, der dem Eingang des Antrages bei der Stadt folgt;
 - e) der Beginn des Monats, der dem Zugang des Feststellungsbescheides folgt.

§ 27

Nachfeststellung

- (1) Die Berechnungsfläche wird nachträglich festgestellt, wenn für ein Grundstück erstmals Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Nachfeststellungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Gebührenpflicht folgt.

28
Aufhebung

- (1) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Gebührenpflicht entfällt.
- (2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Gebührenpflicht folgt.

§ 29
Gebührensatz

Die Oberflächenwassergebühr beträgt 0,80 EUR/m² im Kalenderjahr.

§ 30
Festsetzung, Fälligkeit

Die Oberflächenwassergebühr wird in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 - 31 des Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. S.965) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2294) gelten entsprechend.

5. Abschnitt:
Vorbehandlungsanlagen

§ 31
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen eine Vorbehandlungsanlage betrieben wird oder die Betreiber der Anlage. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32
Gebührensatz und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die routinemäßige Überprüfung einer Abscheideranlage beträgt 60,00 EUR pro Abscheider. Darüber hinausgehende Prüfungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

6. Abschnitt:
Abwasseruntersuchungen

§ 33
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Schuldner ist auch, wer auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

§ 34

Untersuchungen durch das städtische Labor

Die Kosten der Untersuchungen durch das städtische Labor (Probenahme, Analyse usw.) werden entsprechend der in Anlage festgelegten Sätze abgerechnet.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 35

Untersuchungen durch Fremdlabors

Werden darüber hinaus Untersuchungen (Probenahme, Analyse usw.) an Fremdlabors vergeben, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich eines Aufschlages für Verwaltungsaufwand von 79,00 EUR zu erstatten. Der Aufschlag umfasst keine Kosten nach § 34.

§ 36

Fälligkeit

Die Forderungen nach §§ 18 Abs. 7 und 34 und 35 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kosten- bzw. Gebührenanforderung fällig.

**7. Abschnitt:
Abwasserabgabe**

§ 37

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)), wälzt die Stadt ab.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1993	15,34 EUR
ab 01.01.1997	17,90 EUR.
- (3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Pflichten der Schuldner

Die Schuldner haben der Stadt über alle Tatsachen, Umstände und Ereignisse, die für die Entgeltbemessung von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen. Sie haben jeden Eigentumswechsel des angeschlossenen Grundstücks sowie alle für die Entgeltbemessung maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 39 Nachprüfungen

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle entgeltrelevanter Tatsachen, Überprüfungen vorzunehmen. Hierzu ist den Bediensteten der Stadt und deren Beauftragten ungehindert Zugang zu dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 40 In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Außer Kraft tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 20.07.1993, zuletzt geändert am 20.03.1995.

Ludwigshafen, den 01.01.1996

Stadtverwaltung

gez. Ramsauer

Beigeordneter

Die in dieser Satzung zitierten Gesetze und Verordnungen sind von Bund und Land veröffentlicht. Außerdem kann in die zitierten Gesetze, Verordnungen, Normen und Satzungen beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen, Einsicht genommen werden.

Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)

1. Probeentnahmen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät | 100,00 € |
| 1.2 | Sonstige Probenahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) | 50,00 € |

2. Bestimmung von Stoffeigenschaften

- | | | |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung) | 3,00 € |
| 2.2 | Temperatur (DIN 38404 C4) | 4,00 € |
| 2.3 | pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5) | 6,00 € |
| 2.4 | Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8) | 6,00 € |
| 2.5 | Abfiltrierbare Stoffe (DIN 38409 H2) | 20,00 € |
| 2.6 | Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2) | 35,00 € |
| 2.7 | Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9) | 15,00 € |
| 2.8 | Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22) | 10,00 € |

3. Bestimmung von Summenparametern

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41) | 50,00 € |
| 3.2 | Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3) | 37,00 € |
| 3.3 | Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484 H3) | 42,00 € |
| 3.4 | Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ (DIN EN ISO 5815-1 H50) | 50,00 € |
| 3.5 | Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34) | 37,00 € |
| 3.6 | 3.2 und 3.5 | 50,00 € |

4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4.1 | Anhand von Küvettentestsystemen
Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter) | 18,00 € |
|-----|--|---------|

5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

6. Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den Stand der 124. Lieferung 2023.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Ausgestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.